

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. März 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr VLIÉGEN Emmanuel~~, Herr FRECHES Gregor, ~~Herr MICHELS Jean-Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke Sankt Vith. Ankauf eines Elektro-Transporters. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 30.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2022 der Stadtwerke vorgesehen wurden;

In Anbetracht dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES ihre grundsätzlichen Bedenken zum Ankauf von Elektro-Fahrzeugen äußert, da einerseits die Technologien nicht ausgereift seien und andererseits ein Benzin-Transporter schätzungsweise 12.000,00 € günstiger im Einkauf wäre und somit weniger Steuergelder aufgewendet werden müssten;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Elektro-Transporters für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf

30.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2022 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Stadtwerke Sankt Vith. Erneuerung der Informatik-Hardware. Ankauf einer Server-Station und 5 PC-Stationen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

4. Stadtwerke Sankt Vith. Aufnahme einer Anleihe "Wasser 2022" zur Finanzierung verschiedener Projekte. Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 28§1, Punkt 6 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Artikels 8, 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes der Stadtwerke Sankt Vith;

In Anbetracht der Notwendigkeit, für die in beiliegendem Bericht aufgeführten Projekte der Stadtwerke Sankt Vith im Wassersektor eine Anleihe aufzunehmen zwecks Finanzierung derselben;

In Anbetracht dessen, dass die aufzunehmende Anleihe im Haushaltsplan des Jahres 2022 eingetragen ist und der Stadtrat den Haushaltsplan bereits in seiner Sitzung vom 26.01.2022 genehmigt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Finanzierung der verschiedenen Projekte der Stadtwerke Sankt Vith eine Anleihe in Höhe von 1.000.000,00 € aufzunehmen.

Artikel 2: Die vorliegenden Auftrags- und Vergabebedingungen für die in Artikel 1 angeführte Anleihe zu genehmigen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 4: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zugestellt werden.

5. Beitritt der Gemeinde zur Ankaufszentrale der Wallonischen Region. Änderung der Beitrittsvereinbarungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Wallonischen Region zwecks neuer Beitrittsvereinbarung der organisierten Ankaufszentrale für verschiedene Liefer- und Dienstleistungsaufträge infolge des Urteils des Gerichtshofs der EU vom 19.12.2018 und vom 17.06.2021;

Aufgrund der beiliegenden Vorlage des neuen Beitrittsabkommens zu besagter Ankaufszentrale;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde bereits an besagter Ankaufszentrale angeschlossen

ist;

Beschließt einstimmig:

Der Ankaufzentrale der Wallonischen Region für verschiedene Liefer- und Dienstleistungsaufträge gemäß der neuen Vorlage des Beitrittsabkommens weiterhin angeschlossen zu bleiben.

Immobilienangelegenheiten

6. Verstärkerung Schlierbach. Vereinbarung einer Gerechtsame zwischen der Gemeinde und den Käufern, beziehungsweise den Eigentümern.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 04.07.2018 mit welchem die Verkaufsbedingungen für die Baulose aus der Verstärkerung eines Grundstückes, gelegen in Schlierbach festgelegt worden sind;

Aufgrund der Urkunde vor dem Notar Edgar HUPPERTZ vom 04.10.2019 laut welcher SCHANK Philippe und PETERS Annick Eigentümer des Bauloses 4 wurden;

Aufgrund dessen, dass sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass sich auf allen Losen der Verstärkerung Schlierbach Leitungen entlang der Grenze zur Straße befinden;

In Anbetracht der beiliegenden Planskizze mit der Eintragung der Gerechtsame;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Alle Baulose der Verstärkerung Schlierbach werden zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit mit einer Gerechtsame auf einer Breite von 2 Metern entlang der Grenze zum öffentlichen Eigentum gemäß beiliegender Planskizze zugunsten der Gemeinde Sankt Vith belastet.

Artikel 2: Die Eigentümer des Bauloses 4, sowie die zukünftigen Eigentümer der restlichen Baulose erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50 % des Kaufpreises für die betroffene Fläche.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung der Gerechtsame betreffend das bereits verkaufte Los 4 im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

7. Erwerb der Parzelle Nr. 125 A, katastriert Gemarkung 4, Flur B, gelegen in Heuem des Herrn Helmuth HILGERS, wohnhaft in Heuem, 8, 4783 Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 27.01.2021 und vom 26.05.2021 mit welchem der Erwerb von Gelände in Heuem zwecks Erschließung von Baugrundstücken beschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass die Parzelle Nr. 125 A, katastriert Gemarkung 4, Flur B, die sich direkt neben dem von der Gemeinde erworbenen Gelände befindet, zum Verkauf steht;

In Erwägung dessen, dass deren Besitz die Planungen zur Erschließung des Baulandes, beziehungsweise einer Zufahrt erleichtern und vereinfachen würde;

In Anbetracht des Abschätzungsberichtes des Kommissars Luc FRANK des Immobilienerwerbskomitees vom 22.02.2022, laut welchem der Wert der Parzelle Nr. 125 A, katastriert Gemarkung 4, Flur B, mit einer Fläche von 225 m² laut Katastermutterrolle auf 50,00 €/m² abgeschätzt worden ist;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens des Herrn Helmuth HILGERS, wohnhaft in Heuem, 8, 4783 Sankt Vith, vom 07.03.2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die beiden Oppositionsfraktionen die Ansicht vertreten, dass das Gelände aufgrund seiner Lage keinen Mehrwert für die Erschließung des durch die Gemeinde von der wallonischen Region erworbenen Geländes bringen würde;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 125 A, katastriert Gemarkung 4, Flur B, gelegen in Heuem,

Eigentum des Herrn Helmuth HILGERS, wohnhaft in Heuem, 8, 4783 Sankt Vith, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 11.250,00 € zu erwerben. Die Fläche der Parzelle beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 225 m².

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Beurkundung des Erwerbs im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

8. Verlängerung des Geschäftsmietvertrages zwischen der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien und der Gemeinde Sankt Vith für das Erdgeschoss des Hauses Mühlenbachstraße, 13, 4780 Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.02.2013 mit welchem ein Geschäftsmietvertrag mit der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel für das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith, für eine Dauer von 9 Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.07.2021, laut welchem die Verträge zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel auf die Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien übertragen worden sind;

In Anbetracht des Antrages der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien vom 24.02.2022 auf Verlängerung des Geschäftsmietvertrages;

In Anbetracht dessen, dass aus der Sicht der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich dieser beantragten Verlängerung bestehen;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 150;

Aufgrund dessen, dass zwischenzeitlich drei Mietwohnungen vorhanden sind und die Aufteilung der Wasserkosten entsprechend angepasst werden sollte;

Beschließt einstimmig:

Der Geschäftsmietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien wird rückwirkend ab dem 01.03.2022 für die Dauer von neun Jahren zu denselben Bedingungen verlängert.

Im Mietvertrag, Punkt 2, "Wasser" werden folgende Änderungen vorgenommen: "Die Wasserkosten werden so aufgeteilt, dass die beiden 3 Wohnungen jeweils 40 30 Prozent der Gesamtkosten bezahlen. Die Gesellschaft "Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien", wird 20 10 % des Wasserverbrauchs bezahlen.

Verschiedenes

9. Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zum Pfand-Bündnis "Alliance pour la Consigne/Statiegeldalliantie".

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass illegale Müllentsorgung für unsere Gemeinde wie auch für viele andere Gemeinden ein immer größeres Problem darstellt;

In Erwägung dessen, dass die meisten dieser Abfälle, die die Straßenränder, Wege, Plätze, Wiesen und Straßengräben verschmutzen und damit Schadstoffe für die Umwelt hervorrufen, Getränkedosen oder Plastikflaschen sind;

In Erwägung, dass es in unserer Verantwortung als Behörde liegt, wirksam gegen diese Umweltverschmutzung zur Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Landschaft vorzugehen;

In Erwägung der begrenzten Ressourcen;

In Erwägung, dass die öffentliche Sauberkeit in der Zuständigkeit der kommunalen Behörden liegt;

In Erwägung dessen, dass Behälter aus Plastik oder Aluminium (Getränkedosen) etwa 40 % des in der Natur aufgefundenen Abfallvolumens ausmachen;

Auf Vorschlag der Fraktion Liste SOLHEID, nachstehende Präambel einzufügen:

In Erwägung dessen, dass Einwegsysteme wie Einwegflaschen oder -dosen von allen Getränkeverpackungen das Klima am meisten belasten, wesentlich mehr Energie verbrauchen und den meisten Abfall verursachen;

In Erwägung, dass Abfälle - insbesondere Metall/Aluminium- und Kunststoffabfälle - eine Gefahr für Tiere darstellen, wenn sie durch Mäharbeiten in kleinste Teile zerfetzt werden und auf den Wiesen und Feldern landen;

In Erwägung, dass das Pfandsystem für Plastikflaschen und Getränkedosen die öffentliche Sauberkeit verbessern würde, die Auswirkungen auf die Umwelt und die Tiergesundheit eingrenzen würde, sortenreine Sammelmengen vereinfachen und steigern würde, somit hochwertiges Recycling ermöglicht würde und den Wirtschaftskreislauf fördern und stärken würde;

In Erwägung dessen, dass das Pfandsystem bereits in vielen Ländern Anwendung findet und sich bewährt hat;

In Erwägung dessen, dass die Partner des Pfand-Bündnisses "Alliance pour la Consigne/Statiegeldalliantie" folgende Ziele verfolgen:

- eine strukturierte Lösung für das Problem der Verschmutzung durch Plastikflaschen und Getränkedosen von Straßen, Plätzen, ... Flüssen und Meeren;
- eine faire und ehrliche Lösung, die den Bürgern und Gemeinden die Kosten abnimmt und die Erzeuger stärker in die Verantwortung für den Abfall nimmt;
- ein Modell des Wertstoffmanagements, das wirklich zirkulär ist;

In Erwägung, dass das Pfand-Bündnis die Regierungen Belgiens auffordert, das Pfandsystem für alle Plastikgetränkflaschen und -dosen einzuführen;

In Erwägung, dass in den Niederlanden und in Belgien bereits 110 Verbände und Gemeinden dem Pfand-Bündnis beigetreten sind;

Auf Vorschlag der Fraktion Liste SOLHEID, nachstehende Präambel einzufügen:

In Erwägung dessen, dass Mehrwegflaschen auf ihrem Lebensweg weniger Rohstoffe und Energie verbrauchen und deshalb auch weniger zum Treibhauseffekt beitragen und dementsprechend besser für die Umwelt sind;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Fraktion Liste SOLHEID, einen Artikel 2 in den Beschluss einzufügen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith tritt dem Pfand-Bündnis "Alliance pour la Consigne/Statiegeldalliantie" bei. Dies als Zeichen der Unterstützung für das Projekt eines Pfandes auf Getränkedosen und Plastikflaschen.

Artikel 2: Die Gemeinde Sankt Vith fordert das Pfand-Bündnis dazu auf, bei den Regierungen unseres Landes dafür einzutreten, dass eine Mehrwegquote von mindestens 80 % stufenweise verpflichtend wird, verbunden mit Sanktionen für Unternehmen, die sich nicht daran halten.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Environnement sowie der regionalen und föderalen Regierung zugestellt.

Finanzen

10. K.F.C. Olympia Recht. Ersetzen der Fenster und Türen in der Fußballkantine in Recht. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.08.2021 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Ersetzen der Fenster und Türen der Fußballkantine";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 17.957,74 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 10.774,65 € auszahlt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf

maximal 7.183,09 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764004/522-52 ein Betrag in Höhe von 9.021,20 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Ersetzen der Fenster und Türen der Fußballkantine" in Höhe von maximal 7.183,09 € aus dem Haushaltsposten 764004/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr GILSON, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

11. Dabei VoG. Neubau (Werkstätten, Büros, Geschäft) in der Friedensstraße in Sankt Vith. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 14. Februar 2022 der VoG Dabei auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Neubau (Werkstätten, Büros, Geschäft)" in der Friedensstraße, 4780 Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 3.207.868,05 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % für die Infrastruktur und 50 % für Ausstattung beziehungsweise Ausrüstung erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 1.916.460,00 € auszahlt (basierend auf den im Infrastrukturplan/IP2021 eingetragenen Zahlen);

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt in Höhe von 1.916.263,23 € vorliegt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.4 und 5.5;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 200.000,00 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849001/522-52 ein Betrag in Höhe von 200.000,00 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES am 23.10.2020 gegen die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden" gestimmt hat;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Der VoG Dabei einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Neubau (Werkstätten, Büros, Geschäft)" in der Friedensstraße, 4780 Sankt Vith, in Höhe von maximal 200.000,00 € aus dem Haushaltsposten 849001/522-52 zu gewähren und beauftragt das

Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Dabei und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr GILSON, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

12. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. April 2019, mit dem die Gemeinde Sankt Vith der am 07.11.2018 neu gegründeten VoG Tourismusagentur Ostbelgien als Mitglied beigetreten ist;

Aufgrund dessen, dass die Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in Sankt Vith für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass der Funktionszuschuss nach einem nachvollziehbaren Schlüssel errechnet wird, welcher Rechnung trägt mit der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie mit den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen in der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass laut Schreiben der VoG Tourismusagentur Ostbelgien vom 02.04.2019 dieser Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

Aufgrund der vorliegenden Schuldforderung Nr. 220008 in Höhe von 6.547,00 €;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561002/332-02 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183; Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Tourismusagentur Ostbelgien VoG mit Sitz in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.547,00 € (gemäß vorliegender Schuldforderung Nr. 220008) aus dem Haushaltsposten 561002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2022 zu gewähren und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Pfarrwerke St.Vith VoG. Brandschutzmaßnahmen/Errichtung einer Nottreppe im Pfarrheim, Bleichstraße, 6-8 in Sankt Vith. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Pfarrwerke St.Vith VoG vom 28. Februar 2022 auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Brandschutzmaßnahmen/Errichtung einer Nottreppe" im Pfarrheim, Bleichstraße, 6-8 in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 81.602,00 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgt ist;

Aufgrund dessen, dass das Schreiben des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Auszahlung des Zuschusses für das Projekt vorliegt;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 48.961,00 € ausgezahlt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 20.400,00 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849/522-52 ein Betrag in Höhe von 20.400,00 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Pfarrwerke St.Vith VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Brandschutzmaßnahmen/Errichtung einer Nottreppe" im Pfarrheim, Bleichstraße, 6-8 in 4780 Sankt Vith in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, in Höhe von maximal 20.400,00 € aus dem Haushaltsposten 849/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Pfarrwerke St.Vith VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14. Fördergemeinschaft Sankt Vith - Auszahlung des restlichen Zuschusses für das Rechnungsjahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 08. Juli 2021 der Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation der Märkte und Veranstaltungen einen Vorschuss in Höhe von 12.500,00 € genehmigt hat;

Aufgrund vorliegender Ausgabenbelege in Höhe von 21.960,77 € seitens der Fördergemeinschaft Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02/2021 der Restbetrag in Höhe von 20.500,00 € übertragen wurde;

Aufgrund der am 16.02.2022 eingereichten Belege der Ausgaben und der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Finanzdirektor wird mit der Auszahlung des restlichen Zuschusses in Höhe von 9.460,77 € anhand vorliegender Ausgabenbelege an die Fördergemeinschaft Sankt Vith beauftragt.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. Gewährung eines Zuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Fördergemeinschaft Sankt Vith auf Erhalt des jährlichen Zuschusses;

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise

Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02 ein Betrag von 33.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2022 einen maximalen Zuschuss in Höhe von 33.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren, d. h.: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt die tatsächliche Höhe des auszahlenden Zuschusses.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, 75 % des maximalen Zuschusses auszahlen. Die zweite Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Ausgabenbelege.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindedekret vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Fragen

16. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Verfügen die Gemeinde Sankt Vith und/oder das ÖSHZ über Wohnungen, die zur Verfügung gestellt werden können? Haben sich Privatleute gemeldet? Welche Unterstützung wird seitens der Gemeinde beziehungsweise des ÖSHZ geboten?

2. Frage: Ratsmitglied J. SCHLABERTZ

Neue Hausnummern in Neidingen. Das diesbezüglich gegründete Komitee hat sich seinerzeit gegen die Einführung von Straßennamen, aber für die Neunummerierung der Häuser ausgesprochen und dies im Jahre 2020 bei der Gemeinde beantragt. Wann kann mit der Einführung gerechnet werden?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."